

Vor diesem Hintergrund begrüßt es der Kreis Nordfriesland ausdrücklich, dass sich die kommunalen Landesverbände einvernehmlich darauf verständigt haben, unter Berücksichtigung der Wirkungen der Kreisumlage einmalig den Betrag aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) zu entnehmen, der zum Ausgleich der verbleibenden Belastung noch erforderlich ist. Durch die KIF-Entnahme stehen zwar entsprechend geringere Mittel für Kreditvergaben durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Verfügung. Dies müssten die Kommunen durch reguläre Darlehen bei Kreditinstituten substituieren. Allerdings verbleibt bei einer Kompensation zu Lasten des KIF der gemeindlichen Ebene insgesamt der erhöhte Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist Umlagegrundlage für die Kreisumlage. Bei der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen einmaligen Entnahme aus dem KIF-Vermögen ist der Anteil der Kreisumlage bereits berücksichtigt, so dass von dem erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (26,4 Mio. Euro) nur noch der Netto-Betrag (13 Mio. Euro) dem KIF entnommen wird.

Der Kreis Nordfriesland hatte 2019 mit 37,5% den höchsten Umlagesatz aller Kreise mit der Folge, dass der Kreis Nordfriesland von der KIF-Entnahme einen entsprechend geringeren Anteil erhält. Im Ergebnis ist dies folgerichtig. Gleichwohl nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Anlass, noch einmal auf die besondere Situation des Kreises Nordfriesland mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Kreisumlage hinzuweisen.

Als Insel- und Flächenkreis ist der Kreis Nordfriesland mit seiner Randlage in Schleswig-Holstein in der ständigen Herausforderung die Standards in der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, um eben allen seinen Bürgerinnen und Bürgern annähernd vergleichbare Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

Im Kreis Nordfriesland besteht die größte Spreizung zwischen armen und reichen Gemeinden. Kein anderer Kreis weist innerhalb seines kreisangehörigen Raumes derartige Unterschiede in der gemeindlichen Steuer- und Finanzkraft auf, die erheblich die gemeindliche Leistungsfähigkeit prägen. Die Steuerkraft der Gesamtheit der kommunalen Familie in Nordfriesland ist im Landesvergleich als zufriedenstellend zu bewerten. Touristische Schwerpunktgebiete und eine große Anzahl von Windenergieanlagen führen im gemeindlichen Raum allerdings zu sehr großen Verwerfungen.

Mit Abstand waren im Kreis Nordfriesland trotz der guten konjunkturellen Lage der vergangenen Jahre für 2019 noch mehr als 30 Anträge der Gemeinden auf Fehlbetragszuweisungen zu verzeichnen. Corona bedingt wird davon auszugehen sein, dass der Bedarf auf Fehlbetragszuweisungen steigen wird.

Der Kreistag hat in seiner Resolution vom 18.10.2019 (s. Anlage 1) dargelegt, dass der Wegfall der Zusatzkreisumlage den Kreis und die Kommunen besonders getroffen hat. Dem Kreis wurde damit ein wichtiges Instrument zur Wahrnehmung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion genommen.

Vor diesem Grund hat sich der Kreis in Abstimmung mit seinen Kommunen seit 2018 auf den Weg begeben, ergänzend zum bestehenden Finanzausgleichsgesetz ein eigenes Ausgleichsinstrument zu entwickeln, um jene Kommunen mit finanziellen Problemen zu unterstützen und ihnen auf diese Weise dazu zu verhelfen, ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der schleswig-holsteinischen Verfassung ausüben zu können. In 2020 sind so 1,5 Mio.€ an die finanzschwächsten Gemeinden zweckgebunden umverteilt worden.

Das bestehende kommunale Finanzausgleichsgesetz sowie der Gesetzesentwurf zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleiches mit ihren Ausgleichsmechanismen können diesem nur sehr bedingt Rechnung tragen. Mit dem kreisangehörigen Raum besteht Einvernehmen, hier über die differenzierte Kreisumlage mit einem gezielten regionalen Steuerungsinstrument einen gesetzlich normierten Ausgleich zu schaffen.

Um eine gesetzlich legitimierte Ausgleichsmöglichkeit im Bedarfsfall nutzen zu können, bittet der Kreis Nordfriesland daher die Aufnahme einer Kann-Regelung für die Erhebung einer differenzierten Kreisumlage wie sie bis 2007 im schleswig-holsteinischen FAG verankert war und auch heute beispielsweise noch in Niedersachsen besteht. Hiermit hätte der Kreis Nordfriesland eine Steuerungsoption, die er im gemeinsamen Dialog mit den kreisangehörigen Gemeinden anwenden würde. Bereits seit 2014 besteht mit der Strukturkommission ein Instrument des gemeinsamen Austausches mit dem gemeindlichem Raum. Wesentliche insbesondere finanzielle Themen wie die Festsetzung der Kreisumlage werden regelhaft gemeinsam besprochen.

Der Landkreistag hat in seinen Stellungnahmen vom 10.03.2020 gegenüber der Landesregierung sowie vom 07.08.2020 gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss zum Gesetzesentwurf der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes das Anliegen des Kreises für eine optionale Erhebung einer differenzierten Kreisumlage vorgebracht.

Die gesetzliche Regelung für diese Optionsmöglichkeit wäre im Achten Teil des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleiches ergänzend zum § 26 Abs. 1 FAG (Kreisumlage) wie folgt aufzunehmen:

„Werden die Prozentsätze (Umlagesätze) der Umlagegrundlagen verschieden festgesetzt, so soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten nur in Ausnahmefällen um mehr als die Hälfte übersteigen. Für die Finanzausgleichsumlage gilt der für die Steuerkraftmessen festgesetzte Umlagesatz (§ 28 FAG).“

Gerne würde ich auch persönlich im Innen- und Rechtsausschuss zu unserem Anliegen weiter vortragen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Florian Lorenzen
Landrat